

## **Stellungnahme**

### **zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 20.12.2023**

Empfehlungen für eine wirkungsvolle und nutzer\*innenzentrierte Plattformaufsicht zum  
Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit

Berlin, 06. Februar 2024

**Reporter ohne Grenzen (RSF)** dokumentiert Verstöße gegen die Presse- und Informationsfreiheit weltweit und alarmiert die Öffentlichkeit, wenn Journalist\*innen oder deren Mitarbeitende in Gefahr sind. Wir setzen uns für mehr Sicherheit und besseren Schutz von Medienschaffenden ein. Wir kämpfen online wie offline gegen Zensur, gegen den Einsatz sowie den Export von Überwachungstechnik und gegen restriktive Mediengesetze.

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Vorbemerkung .....	2
2 RSF-Empfehlungen im Überblick .....	3
3 Verbesserungen zum Referentenentwurf vom 25.08.23.....	4
2 Zu Konkretisieren .....	4
2.1 Zuständige Behörden nach § 12.....	4
2.2 Meldung des Verdachts von Straftaten nach § 13.....	5
2.3 Errichtung und Ausstattung nach § 14.....	6
2.4 Leitung der Koordinierungsstelle nach § 16.....	6
2.5 Zentrale Beschwerdestelle nach § 20.....	7
2.6 Beirat nach § 21 .....	8
2.7 Zustellungsbevollmächtigte Stelle nach Artikel 29 .....	9

## 1 Vorbemerkung

Der Digital Services Act (DSA) ist eines der umfassendsten, netzpolitischen Vorhaben zur Plattformregulierung in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Es zielt darauf ab, ein sicheres und verantwortungsvolles digitales Umfeld zu schaffen, indem Grundrechte im Internet umfassender geschützt und Online-Plattformen effektiver bei der Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten beaufsichtigt werden. Der DSA gilt in Gänze ab dem 17. Februar 2024. Zu diesem Zeitpunkt müssen in allen EU-Mitgliedstaaten auch die nationalen Koordinierungsstellen (Digital Services Coordinators) ihre Arbeit aufnehmen.

Diese Frist ist aus Perspektive von RSF und vielen von digitalen Angriffen betroffenen Journalist\*innen und allen Internet-Nutzer\*innen kein rein formales Datum.<sup>1</sup> Wir bedauern sehr, dass die Verzögerung dazu geführt hat, dass die vorgegebene Frist nicht mehr gehalten werden kann und Betroffene damit noch länger auf Unterstützung bei ihrer Rechtsdurchsetzung warten müssen. Denn für viele Journalist\*innen, die insbesondere im Exil leben und arbeiten, ist die kompetente Begleitung ihrer Beschwerden durch die Koordinierungsstelle entscheidend für die Fortsetzung ihrer unabhängigen, journalistischen Arbeit gerade auf sehr großen Plattformen wie etwa Facebook, TikTok oder YouTube. Aus unserer praktischen Arbeit erleben wir zunehmend wie gerade solche Diensteanbieter bei gravierenden digitalen Angriffen untätig bleiben oder wenig zur Klärung beitragen.

Vor diesem Hintergrund beschäftigen wir uns seit vielen Jahren mit einer wirkungsvolle Plattformregulierung zum Schutz von Journalist\*innen, der Meinungs- und Pressefreiheit. Die Entwicklung zum DSA und DDG hat RSF kontinuierlich begleitet und kommentiert.<sup>2</sup> Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme<sup>3</sup> zum Referentenentwurf und beziehen uns in diesem Rahmen auf den Kabinettsentwurf zum DDG vom 20.12.2023.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> RSF (2023): Es braucht eine Plattformaufsicht, keine Poststelle, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/es-braucht-eine-plattformaufsicht-keine-poststelle> (Zugriff 24.01.2024).

<sup>2</sup> RSF (2021): Positionspapier zum DSA und DMA, [https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/RSF\\_Positionspapier\\_DSA\\_DMA.pdf](https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/RSF_Positionspapier_DSA_DMA.pdf) (Zugriff 24.01.2024).

RSF (2023): Organisationen fordern starke Plattformaufsicht im offenen Brief, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/organisationen-fordern-starke-plattformaufsicht> (Zugriff 24.01.2024).

<sup>3</sup> RSF (2023): Stellungnahme zum DDG-Referentenentwurf, [https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/user\\_upload/20230825\\_DDG\\_BMDV\\_Referentenentwurf\\_Stellungnahme\\_RSF.pdf](https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/user_upload/20230825_DDG_BMDV_Referentenentwurf_Stellungnahme_RSF.pdf) (Zugriff 31.01.2024).

<sup>4</sup> BMDV (2023): Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2023/120-wissing-digitale-dienste-gesetz.html> (Zugriff 31.01.2024).

## 2 RSF-Empfehlungen im Überblick

- ➔ Die Umsetzung des DSA wird sich daran messen lassen müssen, wie zielstrebig und effektiv die Beschwerdebearbeitung erfolgt. Dafür ist die Einführung von Qualitätskriterien unerlässlich und sollte in den Erläuterungen inkludiert werden. Die Kriterien sollten u.a. umfassen: Rückmelde- und Bearbeitungsfristen, niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten (E-Mail, Formulare, Telefon usw.), klare Ansprechpersonen und Erreichbarkeiten sowie ein mehrsprachiges Angebot.
- ➔ Die Koordinierungsstelle sollte bei der Einbeziehung anderer Behörden die alleinige Vertreterin Deutschlands im EU-Gremium für digitale Dienste sein, um ihren ganzheitlichen Blick einzubringen und mit kohärenter Stimme zu sprechen.
- ➔ Für die Besetzung der Leitung der Koordinierungsstelle sind besondere Qualifikationen zumindest im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste nötig, die für die Arbeit der Stelle erfolgsentscheidend sind. Diese müssen aufgegriffen werden.
- ➔ Personal- und Sachmittel der Koordinierungsstelle sollten erhöht werden, um die vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können. Zumindest sollte eine Anpassung im Haushalt 2025 berücksichtigt werden. Dies gilt auch für das Forschungsetat.
- ➔ Die Koordinierungsstelle profitiert von der Zusammenarbeit mit relevanten Behörden, muss aber als starke Instanz mit klaren Aufgaben erhalten bleiben. Bestrebungen, Zuständigkeiten anders als bisher zu verteilen, müssen vermieden werden.
- ➔ Im Falle der Datenweiterleitungen an das BKA müssen die Straftatbestände abschließend definiert und auf das absolut Notwendigste eingeschränkt werden. So können illegitime Grundrechtseingriffe bei Betroffenen vermieden und Diensteanbietern eine Orientierung sowie Sicherheit für die Datenweiterleitungen gegeben werden. Prozedurale Sicherheitsmechanismen, insbesondere das Informieren der Betroffenen im Falle einer sie betreffenden Datenweiterleitung, und Löschrufen müssen inkludiert werden. Es sollte im Rahmen der nationalen Regelungsmöglichkeiten überprüft werden, inwieweit ein öffentlich einsehbarer Katalog über die meldepflichtigen Straftatbestände in die Begründung zum DDG-E aufgenommen werden kann. Allenfalls ist auf eine Anpassung des europäischen Rechtsrahmens hinzuwirken.
- ➔ Es sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Ausweitung der zustellungsbevollmächtigten Stelle im Rahmen verbleibender nationaler Möglichkeiten umgesetzt werden kann – etwa im Gesetz gegen digitale Gewalt. Die aktuelle Regelung sollte entlang des DSA auf Online-Plattformen und -Suchmaschinen ausgeweitet werden.
- ➔ Die Arbeit des Beirats und das Auswahlverfahren aller Mitglieder müssen transparent und öffentlich nachvollziehbar sein. Empfehlungen sind zu veröffentlichen. Gesetzlich ist festzuhalten, wie mit Empfehlungen des Beirats umgegangen wird. Bei einer Nichtbefolgung oder anderen Entscheidung sollte zumindest eine einsehbare Begründung von der Koordinierungsstelle abgelegt werden.

### **3 Verbesserungen zum Referentenentwurf vom 25.08.23**

Der aktuelle Entwurf greift viele wichtige Punkte zugunsten aller Internet-Nutzer\*innen auf, die Reporter ohne Grenzen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen eingebracht haben. RSF appelliert dazu, die folgenden positiven Aspekte beizubehalten:

- ➔ Die Stärkung der Funktion der Koordinierungsstelle als zentrale Beschwerdestelle und durchgängig zuständige Ansprechpartnerin im gesamten Beschwerdeverfahren, es sei denn die betroffene Person wünscht eine andere Ansprechperson („One-Stop-Shop“; „Opt-Out-Mechanismus“)
- ➔ Das Aufgeben der Sonderzuständigkeiten für „soziale Netzwerke“ im Bundesamt für Justiz. Bei der Aufsichtsstruktur unterscheidet der DSA nicht zwischen Diensteanbietern, insbesondere nicht zwischen „sozialen Netzwerken“ und Online-Plattformen. Das entspricht einer richtigen Auffassung der verschmelzenden Geschäftsstrukturen der Dienste, die sowohl soziale Netzwerke als auch Marktplätze sind. Eine Abweichung davon im nationalen Kontext hätte unausweichlich zu einer Diskrepanz in der Entscheidungspraxis der Plattformaufsicht geführt.
- ➔ Die Stärkung des Beirats durch die Verteilung der 16 Plätze und den Ausschluss von Firmen, die laut dem DSA als Normadressaten gelten und damit aufgrund von Interessenskonflikten nicht Teil einer Empfehlungspraxis sein dürfen. Begrüßenswert ist, dass die Expertise von zivilgesellschaftlichen Organisationen mit den 8 Plätzen deutlich gestärkt wurde.
- ➔ Die Aufnahme und Darstellung der Art der Verstöße und die Höhe der Bußgelder im Tätigkeitsbericht zum Zweck der Transparenz.
- ➔ Das Überarbeiten der Regelungen zur Störerhaftung durch das Aufgreifen des Haftungsausschlusses entlang des Telemediengesetzes, um den Aufbau von öffentlichen WLANs nicht zu behindern.
- ➔ Das Aufgreifen einer Übergangsregelung, um bereits eingeleitete Bußgeldverfahren gegen Anbieter sozialer Netzwerke mit Sitz außerhalb der EU gemäß § 6 NetzDG weiterführen zu können.

## **2 Zu Konkretisieren**

### **2.1 Zuständige Behörden nach § 12**

Zu begrüßen ist der Ausschluss der Sonderzuständigkeiten für soziale Netzwerke beim Bundesamt für Justiz, der nicht im Einklang mit den Vorgaben des DSA wäre. Nachvollziehbar ist die definierte Zuständigkeit der Medienanstalten mit Blick auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Angesichts dessen, dass über das gesamte Jahr 2023 deutsche Behörden um Zuständigkeiten gerungen haben und sich damit der Gesetzesprozess zu Lasten von hilfeschenden Journalist\*innen und allen Internet-Nutzer\*innen in Länge zog, sollten weitere Verteilungen von Zuständigkeiten weg von der Koordinierungsstelle, die nicht bereits jetzt im DDG-E inkludiert sind, vermieden werden.

Die Koordinierungsstelle profitiert von der Zusammenarbeit mit relevanten Behörden, muss aber als starke Instanz mit klaren Aufgaben erhalten bleiben. Bestrebungen, Zuständigkeiten anders als bisher zu verteilen, müssen unbedingt vermieden werden.

## 2.2 Meldung des Verdachts von Straftaten nach § 13

Der DSA sieht nach Artikel 18 i.V.m. § 13 DDG-E eine proaktive Datenübermittlung von Plattformen und Diensteanbietern an das BKA vor, wenn ein Verdacht auf Straftaten besteht, die das Leben oder die Sicherheit von Personen in Gefahr bringt. Welche Straftaten damit genau umfasst sind, bleibt vage und zu weit gefasst, denn auch der Erwägungsgrund 56 verweist beispielhaft und damit nicht abschließend auf Straftaten in drei EU-Richtlinien (2011/36/EU; 2011/93/EU; (EU) 2017/541).

Die aktuelle Regelung ist sogar noch weitreichender als die Vorgängerregelung aus § 3a NetzDG<sup>5</sup>, die sich auf soziale Netzwerke bezieht, und nach Art. 18 DSA für alle Anbieter von Hostingdiensten sowohl mit Niederlassung als auch Dienste-Angebot in Deutschland gilt. Das bedeutet praktisch, dass mehr Stellen umso mehr Daten ausleiten: So geht das BKA von einem Mehrbedarf von 404 Stellen und einem zusätzlichen, jährlichen Personalkostenbedarf von über 31 Millionen Euro aus. Wie aus den Ergänzungen zu § 13 DDG-E hervorgeht, müssen Diensteanbieter keine strafrechtliche Prüfung vor Datenweitergabe anstellen. Es muss also nicht einmal ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat vorliegen, bevor die Weiterleitung an das BKA erfolgt. Somit können sehr viele Menschen und potenziell auch Journalist\*innen von dieser Regelung betroffen sein – ohne eine tatsächliche Straftat begangen zu haben. Erschwerend kommt hinzu, dass diese erweiterte Datensammlung und -verarbeitung aufseiten nationaler Strafverfolgungsbehörden nicht nur der nachgelagerten Verfolgung von Straftaten dienen soll, sondern zur präventiven Gefahrenabwehr.

Zudem wird nicht klargestellt, welche Daten weitergeleitet werden, da Art. 18 DSA lediglich auf „alle vorliegenden einschlägigen Informationen“ verweist. Nicht formuliert sind auch prozedurale Sicherungsmechanismen (von der Datenweitergabe betroffenen Personen zu informieren) und BKA-interne Daten-Löschfristen. Insgesamt betrachtet, birgt die aktuelle Regelung eine reale Gefahr der Überwachungsausweitung mit weitreichenden Eingriffen in die Grundrechte von betroffenen Internet-Nutzer\*innen.

---

<sup>5</sup> Diese Regelung gilt nach Rechtsauffassung deutscher Gerichte als verfassungswidrig und wird nicht angewendet. Darauf verweist selbst der Gesetzentwurf (S. 73). Vgl. VG Köln (2022): Beschluss vom 1. März 2022, 6 L 1277/21 = MMR 2022, 230. Siehe auch: Holznagel (2021): YouTube vs. das NetzDG, <https://verfassungsblog.de/youtube-vs-netzdg/> (Zugriff 30.01.2024).

Im Falle der Datenweiterleitungen an das BKA müssen die Straftatbestände abschließend definiert und auf das absolut Notwendigste eingeschränkt werden. So können illegitime Grundrechtseingriffe bei Betroffenen vermieden und Diensteanbietern eine Orientierung sowie Sicherheit für die Datenweiterleitungen gegeben werden. Prozedurale Sicherheitsmechanismen, insbesondere das Informieren der Betroffenen im Falle einer sie betreffenden Datenweiterleitung, und Löschfristen müssen inkludiert werden. Es sollte im Rahmen der nationalen Regelungsmöglichkeiten überprüft werden, inwieweit ein öffentlich einsehbarer Katalog über die meldepflichtigen Straftatbestände in die Begründung zum DDG-E aufgenommen werden kann. Allenfalls ist auf eine Anpassung des europäischen Rechtsrahmens hinzuwirken.

### 2.3 Errichtung und Ausstattung nach § 14

Der DDG-E sieht für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle derzeit 70,6 zusätzliche Personalstellen vor.<sup>6</sup> Aus Sicht von RSF scheint dies nicht ausreichend. Die Koordinierungsstelle muss vielfältige Aufgaben erfüllen. Die Koordinierungsstelle wird über 5.000 Anbieter von Vermittlungsdiensten beaufsichtigen und Ansprechpartnerin für *alle* Nutzer\*innengruppen sein, darunter zivilgesellschaftliche Organisationen und Forscher\*innen.<sup>7</sup> Zudem fällt aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland ein besonderer Koordinierungs- und Absprachebedarf mit verschiedenen Behörden an, hinzu kommt die Arbeit mit Ansprechpartner\*innen der EU-Mitgliedstaaten, der Kommission sowie in Gremien und Arbeitsgruppen auf EU-Ebene. Es kann davon ausgegangen werden, dass zukünftige Regelungen zu Plattformen, Künstlicher Intelligenz und Datenökonomie die Grundlagenarbeit und Verantwortlichkeiten der Koordinierungsstelle erweitern. Trotz der angespannten Lage der Haushaltsmittel muss eine den Aufgaben angemessene Ausstattung der Koordinierungsstelle sichergestellt werden. In diesem Sinne sollte auch der Forschungsetat der Koordinierungsstelle zumindest für 2025 erhöht werden.

Die Personal- und Sachmittel der Koordinierungsstelle sollten erhöht werden, um die vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können. Zumindest sollte eine Anpassung der Bedarfe im Haushalt 2025 berücksichtigt werden. Dies gilt auch für das Forschungsetat.

### 2.4 Leitung der Koordinierungsstelle nach § 16

Der aktuelle Entwurf formuliert nach §16 Absatz 2 mit Verweis auf Artikel 62 Abs. 1 DSA, dass sich neben der Koordinierungsstelle weitere zuständige Behörden an der Arbeit des EU-Gremiums für digitale Dienste beteiligen können. Die Beteiligung weiterer Behörden kann sinnvoll sein, wenn es thematisch erforderlich ist. Allerdings muss klargestellt werden, was

---

<sup>6</sup> DDG-E, S. 67.

<sup>7</sup> DDG-E, S. 66.

unter der Beteiligung zu verstehen ist. Dies bleibt im DDG-E gänzlich offen. Damit ist beispielsweise unklar, wie bei Abstimmungen im Gremium mit potenziell abweichenden Einschätzungen der involvierten deutschen Behörden verfahren wird und ob sich die Beteiligung überhaupt auf Abstimmungen erstreckt.

RSF empfiehlt, die Koordinierungsstelle bei der Einbeziehung anderer Behörden als die alleinige Vertreterin Deutschlands im EU-Gremium für digitale Dienste festzuschreiben. So wird ihr ganzheitlicher Blick stringent in die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission und den Koordinierungsstellen aller EU-Mitgliedstaaten eingebracht – denn die Befassung mit Beschwerden, Fallsammlungen und Forschungsanliegen kann sich bis auf die EU-Ebene erstrecken und erfordert ein kohärentes, in sich stimmiges Vorgehen.

RSF bedauert, dass nach § 16 Absatz 4 notwendige Qualifikationen bei der Leitungsposition der Koordinierungsstelle gar nicht mehr vorgesehen werden. Im Referentenentwurf waren sie enthalten. Qualifikationen bei sozialen, technischen sowie politischen Regulierungsfragen digitaler Dienste sind - neben der Durchsetzungsstärke und dem Gespür für politische Prozesse - absolut erfolgsentscheidend für die Wirkung der Koordinierungsstelle als Ganzes. RSF weist darauf hin, dass vergleichsweise auch die Ernennung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) einschlägige Qualifikationen, Erfahrungen und Sachkunde im entsprechenden Aufgabenbereich abverlangt.<sup>8</sup>

Die Koordinierungsstelle sollte bei der Einbeziehung anderer Behörden die alleinige Vertreterin Deutschlands im EU-Gremium für digitale Dienste sein, um ihren ganzseitigen Blick einzubringen und mit kohärenter Stimme zu sprechen. Für die Besetzung der Leitung sind Qualifikationen zumindest im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste nötig, die für die Arbeit erfolgsentscheidend sind. Diese müssen aufgegriffen werden.

## 2.5 Zentrale Beschwerdestelle nach § 20

Der Erfolg und die Wirkung der Koordinierungsstelle wird sich daran messen lassen müssen, wie zielstrebig und effektiv die zentrale Beschwerdestelle Anliegen der hilfesuchenden Journalist\*innen und Internet-Nutzer\*innen betreut. Für die Betroffenen ist ein niedrigschwelliger und unbürokratischer Kontakt essenziell. RSF begrüßt die in den Erläuterungen genannten Ziele eines bürgerfreundlichen Beschwerdemanagements und einer schlanken Beschwerdebearbeitung. Für die Erreichung dieser Ziele sollten messbare und einsehbare Qualitätskriterien aufgestellt werden, die sich auf die Beschwerdebearbeitung und Zugänglichkeit der Beschwerdestelle beziehen. Konkret gehören dazu Fristen für Rückmeldungen und Beschwerdebearbeitungen, einfach verständliche technische Systeme mit Eingabemasken und Formularen online, direkte telefonische und formlose Anfragen per E-Mail und mehrsprachige Angebote. Aus unserer Beratungspraxis mit in Deutschland lebenden betroffenen Exil-Journalist\*innen zeigt sich, dass staatliche oder staatsnahe Akteure

<sup>8</sup> Nach § 11 Absatz 1 BDSG Ernennung und Amtszeit.



für Angriffe über digitale Dienste verantwortlich sind. Von diesen Angriffen sind nicht nur Einzelpersonen, sondern größere in Deutschland lebende (Sprach-)Gemeinschaften betroffen. Dieser Bedarf an mehrsprachigen Angeboten sollte berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des DSA wird sich daran messen lassen müssen, wie zielstrebig und effektiv die Beschwerdebearbeitung erfolgt. Dafür ist die Einführung von Qualitätskriterien unerlässlich und sollte in den Erläuterungen inkludiert werden. Die Kriterien sollten u.a. umfassen: Rückmelde- und Bearbeitungsfristen, niedrighschwellige Kontaktmöglichkeiten (E-Mail, Formulare, Telefon usw.), klare Ansprechpersonen und Erreichbarkeiten sowie ein mehrsprachiges Angebot.

## 2.6 Beirat nach § 21

Die Auswahl der Mitglieder sollte unbedingt nach transparenten und für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren Verfahren gestaltet sein. Das ist derzeit gesetzlich nicht berücksichtigt und muss nachgeholt werden. Der Gesetzgeber sollte alternative Benennungsmöglichkeiten von Mitgliedern des Beirats in Erwägung ziehen, darunter etwa durch Vorschläge geeigneter Kandidat\*innen des ehemals amtierenden Beirats oder in einem öffentlichen Vorschlagsverfahren. In der Regel operieren Beiräte gerade im Behördenkontext viel zu intransparent. Das betrifft vor allem die Namen der Mitglieder, Auswahlverfahren sowie die tatsächliche Arbeit der Gremien. Zu dieser Erkenntnis kommt eine Studie der Otto-Brenner-Stiftung.<sup>9</sup> Sitzungsprotokolle und Empfehlungen an die Koordinierungsstelle sollten öffentlich einsehbar sein.

Eine weitere Regelungslücke bezieht sich aus Sicht von RSF darauf, wie mit Empfehlungen und Vorschlägen des Beirats vonseiten der Koordinierungsstelle umgegangen wird. Es sollte gesetzlich zumindest geregelt sein, dass die Koordinierungsstelle bei einer Nichtbefolgung der Empfehlungen eine einsehbare Begründung ablegt. Während die Koordinierungsstelle an den Sitzungen des Beirats richtigerweise jederzeit teilnehmen kann, sollte ergänzt werden, dass sie den Beirat wiederum über ihre Tätigkeiten und Entscheidungen zu informieren hat, damit der Beirat sich in aktuelle Debatten mit Empfehlungen sinnvoll einbringen kann.

Die Arbeit des Beirats und das Auswahlverfahren aller Mitglieder müssen transparent und öffentlich nachvollziehbar sein. Empfehlungen sind zu veröffentlichen. Gesetzlich ist festzuhalten, wie mit Empfehlungen des Beirats umgegangen wird. Bei einer Nichtbefolgung oder anderen Entscheidung sollte zumindest eine einsehbare Begründung von der Koordinierungsstelle abgelegt werden

---

<sup>9</sup> Vgl. Hummel und Pflirter (2023): Gut beraten? Zur Rolle der Zivilgesellschaft in Sachverständigen Gremien, <https://www.otto-brenner-stiftung.de/zivilgesellschaft-in-sachverstaendigengremien/> (Zugriff 30.01.2024).

## 2.7 Zustellungsbevollmächtigte Stelle nach Artikel 29

RSF begrüßt, dass die Regelung zur zustellungsbevollmächtigten Stelle aus dem Wirkungsbereich des § 5 NetzDG zumindest nicht gänzlich entfallen. Eine inländische Zustellungsbevollmächtigte soll nach dem aktuellen DDG-E allerdings nur noch für Anbieter mit Sitz außerhalb der EU gelten. Dies ist ein nachvollziehbares Ergebnis aus dem EuGH-Urteil zum österreichischen Kommunikationsplattform-Gesetz zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte im Internet vom November 2023.<sup>10</sup>

RSF plädiert insbesondere mit Blick auf die Rechtsdurchsetzung von Betroffenen dafür, die potenzielle Erweiterung dieser Regelung nicht leichtfertig aufzugeben und zu prüfen, ob im Rahmen der verbleibenden gesetzlichen Möglichkeiten eine bessere Regelung gefunden werden kann - etwa im Gesetz gegen digitale Gewalt.<sup>11</sup> Bei der Zustellungsbevollmächtigten handelt es sich um eine Stelle, die für die Plattform rechtlich wirksam Erklärungen, Klagen und vergleichbare Schriftstücke entgegennehmen kann sowie für die formale Annahme und Bearbeitung von Beschwerden von Betroffenen verantwortlich ist. Wenn sich Betroffene von digitaler Gewalt in Deutschland an eine zuständige Stelle wenden können, werden behördliche Verfahren viel einfacher nachvollziehbar, gleichzeitig werden zivilrechtliche Klagen erfolgversprechender. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Ausweitung der zustellungsbevollmächtigten Stelle wünschenswert ist.

Bezüglich der aktuellen Regelung ist anzumerken, dass sie sich auf „soziale Netzwerke“ entlang der NetzDG-Terminologie bezieht, mit Blick auf den DSA jedoch auf Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen ausgeweitet werden sollte.

Es sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Ausweitung der zustellungsbevollmächtigten Stelle im Rahmen verbleibender nationaler Möglichkeiten umgesetzt werden kann – etwa im Gesetz gegen digitale Gewalt. Die aktuelle Regelung sollte entlang des DSA auf Online-Plattformen und -Suchmaschinen ausgeweitet werden.

<sup>10</sup> Vgl. EuGH (2023): Urteil vom 09.11.2023 Google Ireland u.a. – C-376/22, <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-376/22> (Zugriff 31.01.2024).

<sup>11</sup> Vgl. auch RSF und NdM (2023): Stellungnahme zu den Eckpunkten zum Gesetz über digitale Gewalt, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0525\\_Stellungnahme\\_RS\\_F\\_Eckpunkte\\_Gesetz\\_digitale\\_Gewalt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0525_Stellungnahme_RS_F_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Zugriff 31.01.2024).